

## **1. Änderung vom \_ \_ \_ \_ \_ Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Radevormwald vom 14.12.2001**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 Abs. 1 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein . Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 , (GV. NW. S666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)
- § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015
- der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969, § 1 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), § 2 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666)

hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am \_ \_ \_ \_ folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen**

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Radevormwald, die über den in § 52 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§1, 3 BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, wird ein Entgelt erhoben.

Für Leistungen werden die festgesetzten Entgelte erhoben. Für die bei der durchgeführten Leistung verbrauchten Materialien wird der Selbstkostenpreis zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % berechnet.

### **§ 2 Höhe der Entgelte**

- 1) Die Höhe richtet sich nach dem Tarif zu dieser Entgeltordnung.
- 2) Die Entgeltspflicht zu Tarifiziffer 1 und 2 entsteht mit dem Ausrücken von Personal bzw. Fahrzeugen aus den jeweiligen Standorten und endet mit dem Einrücken. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- 3) Bei der Durchführung von Brandsicherheitswachen beginnt die Entgeltspflicht, sofern nicht anderes vereinbart, mit der Zeit der Stellung der Brandsicherheitswachen von ½ Stunde vor Beginn bis ½ Stunde nach Schluss der Veranstaltung.
- 4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen, anlässlich der Brandsicherheitswache, werden die unter Nr. 2 aufgeführten Fahrzeugkosten nur einmal je Veranstaltungstag berechnet.

### **§ 3 Schuldner**

Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:

- 1) bei Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweilige Betreiber/in der Veranstaltung;
- 2) bei sonstigen Hilfeleistungen der/die Leistungsempfänger/in bzw. der/die Begünstigte.
- 3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim nicht rechtsfähigen Verein haftet der/die Antragsteller/in persönlich; sind mehrer Antragsteller vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit der Zahlung**

- 1) Die Entgelte werden mit Beendigung der Leistung fällig. Bei Erstellen einer Rechnung hat die Zahlung binnen 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen, wenn in der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 2) Die Verpflichtung Zur Zahlung eines Entgeltes entfällt nicht dadurch, dass die Leistung der Feuerwehr nicht zum beabsichtigten Erfolg führt oder der beabsichtigte Erfolg ausbleibt aufgrund Leistungseinstellung infolge eines Pflichteinsatzes nach den §§ 1 und 3 BHKG.
- 3) In Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgeltes kann ein Vorschuss bzw. eine Sicherheitsleistung gefordert werden.
- 4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall auf Antrag von der Festsetzung eines Entgeltes abzusehen oder das Entgelt zu erlassen.

### **§ 5 Haftung**

- 1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Schäden aufgrund Leistungseinstellung infolge eines Pflichteinsatzes nach den §§ 2,3,4,5 oder 6 BHKG wird ausgeschlossen.
- 2) Bei Schäden Dritter hat der/die Entgeltpflichtige die Stadt Radevormwald von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Wenn Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt werden oder abhanden kommen, sind neben den Entgelten die Reparaturkosten, im Falle des Abhandenkommens ein entsprechender Kostenersatz, der nach dem Zeitwert zu berechnen ist, zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10% zu zahlen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Änderung zur Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein . Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Johannes Mans

## Tarif zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die freiwillige Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Radevormwald

in der jeweils gültigen Fassung.

Kennziffer	Gegenstand	Berechnungseinheit je angefangene Stunde
<b>1. Personalkosten</b>		
1.1	Persönliche Leistungen je Einsatz Für jeden eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr je Stunde	25,00 "
1.2	Brandsicherheitswachdienst Für jeden eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr je Stunde Sofern nicht anderes vereinbart, gilt die Zeit der Stellung der Brandsicherheitswachen von ½ Stunde vor Beginn bis ½ Stunde nach Schluss der Veranstaltung.	12,50 "
<p>Bei der Gestellung von Fahrzeugen, anlässlich der Brandsicherheitswache werden die unter Nr. 2 aufgeführten Fahrzeugkosten nur <b>einmal</b> je Veranstaltungstag berechnet.</p>		
<b>2. Kosten für die Benutzung von Fahrzeugen (ausschließlich Besatzung)</b>		
2.11	Einsatzleitwagen / Kommandofahrzeug	15,00 "
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug / Mehrzweckfahrzeug	15,00 "
2.13	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	15,00 "
2.21	Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 16/TS	15,00 "
2.22	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Löschgruppenfahrzeug LF 20 Tanklöschfahrzeug TLF 3000	30,00 "
2.31	Rüstwagen	20,00 "
2.41	Gerätewagen	20,00 "
2.51	Hubrettungsfahrzeug: Drehleiter	80,00 "

### 3. Gebühren für Verbrauchsstoffe

Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört oder verbraucht werden, berechnen sich nach dem Selbstkostenpreis zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10%.